

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-
Magold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 88.

1838.

Freitag,

2. November.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der J. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königl. Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. Horb.
Herrenberg. Die Ortsvorsteher werden
hiemit angewiesen, nachstehendes Gesetz, den
Büchernachdruck betreffend, mit der ange-
hängten Vollziehungs-Instruktion zur öffentli-
chen Kenntniß zu bringen.

Den 29. Oktober 1838.

K. Oberämter,

Engel. Fritz.

Dillenius. Marx.

Bis zum Erscheinen eines definitiven Ge-
setzes gegen den Büchernachdruck verordnen
und verfügen Wir, unter Abänderung Un-
seres, unter dem 22. Juli 1836 über diesen
Gegenstand erlassenen provisorischen Gesetzes,
nach Anhörung Unseres Geheimraths und
unter Zustimmung Unserer getreuen Stände,
wie folgt:

Art. 1.

Die im Königreiche oder einem anderen
im deutschen Bunde begriffenen Staate seit
dem 1. Januar 1838 erschienenen und künftig
erscheinenden schriftstellerischen und künstleri-
schen Erzeugnisse genießen von der Zeit ihres
Erscheinens an zehn Jahre lang ohne Ent-
richtung einer Abgabe gesetzlichen Schutz gegen
den Nachdruck und gegen sonstige durch me-
chanische Kunst bewirkte Vervielfältigung in
derselben Weise, wie wenn ihnen nach dem

Gesetze vom 25. Februar 1815 ein besonderes
Privilegium deshalb ertheilt worden wäre.

Den gleichen Schutz haben die vom 1.
Januar 1818 bis zum 31. December 1837
im Umfange des deutschen Bundes erschienenen
Werke der obigen Art bis zum 31. December
1847 zu genießen.

Die Zeit des Erscheinens wird bei Wer-
ken, die in mehreren Abtheilungen herausge-
geben werden, vom Erscheinen des letzten
Bandes oder Heftes an gerechnet, falls zwischen
der Herausgabe mehrerer Bände oder Hefte
nicht mehr als drei Jahre verlossen sind.

Art. 2.

Die zur Zeit der Verkündigung des gegen-
wärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nach-
drücke oder sonstige mechanische Vervielfälti-
gungen von Werken, welchen durch den zweiten
Absatz des vorstehenden Art. 1 ein ihnen zu-
vor nicht zugekommener Schutz gegen mecha-
nische Vervielfältigung verliehen, oder der
erloschene frühere Schutz erneuert wird, kön-
nen zwar auch während der Dauer dieses
Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten
Exemplaren zum Absatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejeni-
gen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen
von der Verkündigung des gegenwärtigen Ge-
setzes an von dem Nachdrucker oder Händler
dem Bezirks-Polizeiamte seines Wohnorts mit
dem erforderlichen Nachweise über ihren schon

vor der Verkündigung dieses Gesetzes veran-
stalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stempelung findet die
Entrichtung einer Abgabe nicht statt.

Art. 3.

Die nach Maafgabe der bisherigen Gesetze
für einzelne Werke verliehenen besonderen
Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, so-
fern sie den Betheiligten größere Vortheile,
als das gegenwärtige Gesetz, gewähren sollten,
auch fernerhin in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit
der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. Okt. 1838.

W i l h e l m.

Der provisorische Chef des Depar-
tements des Innern:

Scheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär

Vellnagel.

Verfügung hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes
vom 17. Oktober, betreffend abgeänderte provisori-
sche Bestimmungen gegen den Büchernachdruck.

Hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes
vom 17. Oktober d. J., betreffend abgeän-
derte provisorische Bestimmungen gegen den
Büchernachdruck, wird hiedurch in Gemäßheit
höchster Entschliessung vom gleichen Tage
Folgendes verfügt:

A. Zu Art. 1. des Gesetzes.

§. 1.

Als Vervielfältigung eines künstlerischen
Erzeugnisses im Sinne des Art. 1. des Ge-
setzes sind:

- 1) Nachbildungen von Werken zeichnender
Kunst in plastischer Form oder von pla-
stischen Werken durch zeichnende Kunst,
bessgleichen
- 2) Darstellungen nach einem Originale mit
Veränderungen des letztern, vermöge wel-
cher jene als eigenthümliche Kunstzeug-
nisse angesprochen werden können, nicht
zu betrachten.

§. 2.

Bei einer Unterbrechung von mehr als
drei Jahren in der Aufeinanderfolge der ein-
zelnen Bände oder Hefte eines in Abtheilun-
gen herauskommenden Werks werden in Hin-
sicht auf die Berechnung der Schutzdauer ge-
gen den Nachdruck (Gesetz Art. 1, Absatz 3)

die bis zum Anfange dieses mehr als drei-
jährigen Zeitraums erschienenen Bände oder
Hefte als ein für sich bestehendes Werk be-
trachtet, und die später erscheinende neue
Folge von Bänden oder Heften wird als ein
neues Werk behandelt.

§. 3.

B. Zu Art. 2. des Gesetzes.

Die Bezirks-Polizeistellen haben das Ge-
setz vom 17. Oktober d. J. unmittelbar nach
dem Empfange der dasselbe enthaltenden Num-
mer des Regierungsblatts den Buchdruckern
und Händlern, desgleichen den Kupferstechern,
Lithographen, Stuccatoren und sonstigen die
mechanische Vervielfältigung bildlicher Dar-
stellungen oder den Handel mit solchen Dar-
stellungen gewerblich ausübenden Einwohnern
ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu
eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Frist
für die Vorlegung der bereits veranstalteten
Nachdrücke oder Nachbildungen zur Stemp-
lung zu laufen beginnt.

Außerdem ist für das gehörige Bekannt-
werden des Gesetzes und der gegenwärtigen
Verfügung durch den Abdruck derselben in
den Lokal- und Bezirks-Intelligenzblättern
zu sorgen.

§. 4.

Bei dem in vorstehenden §. 3. angeord-
neten Eröffnungsakte sind die Personen, wel-
che von der Bestimmung des Art. 2. des
Gesetzes Gebrauch zu machen im Falle sich
befinden, zur vorläufigen Anzeige der Werke,
von welchen sie bereits vollendete Nachdrücke
oder unter das Gesetz fallende Nachbildungen
besitzen, oder aber dergleichen veranstaltet ha-
ben, so wie in letzterem Falle zur Anzeige,
wie weit die Veranstaltung bereits gediehen
sey, aufzufordern.

Diese vorläufige Anzeige genügt indef
nicht zur Wahrung der von dem Gesetze an-
beraumten dreißigtägigen Frist, vielmehr müs-
sen innerhalb der letztern dem Bezirks-Poli-
zeiamte die zur Zeit der Verkündigung des
Gesetzes bereits fertig vorgelegenen Exemplare
des Nachdrucks oder der Nachbildung, bezie-
hungsweise die im gedachten Zeitpunkte zu
einem Nachdruck oder einer Nachbildung ge-
troffen gewesenen Veranstaltungen nachgewie-
sen werden.



§. 5.

Als bereits veranstaltet kann ein Nachdruck oder eine Nachbildung nicht betrachtet werden, wenn nicht mindestens bei jenem der Drucksaß, bei dieser die Bearbeitung der Platte oder Form, welche zur mechanischen Vervielfältigung dienen soll, begonnen hat.

§. 6.

Nachdrücke oder Nachbildungen von Werken, für welche der ihnen entweder durch ein besonderes Privilegium oder durch das provisorische Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehene Schutz gegen mechanische Vervielfältigung zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 17. Oktober d. J. noch nicht abgelaufen war, können nicht zur Stempelung angenommen werden.

Wenn jedoch in Beziehung auf Nachdrücke von im letztgedachten Falle befindlichen Werken genügend nachgewiesen wird, daß sie zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 bereits fertig oder im Drucke begriffen waren, und daß im Jahr 1836 nur die vorschriftsmäßige Stempelung derselben verfaumt worden sey, so sind diese Nachdrücke, wosfern ihre Vorlegung innerhalb des nunmehrigen neuen Termins geschieht, zwar zur Stempelung anzunehmen, es ist jedoch ihr Absatz durch anzulegenden Beschlag so lange zu hemmen, bis der Zeitraum des dem Originalwert durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehenen Schutzes abgelaufen ist.

§. 7.

Nachdrücke, welche bei der Vollziehung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgesetzten Absatze keiner erneuerten Stempelung.

§. 8.

Der Stempel besteht in dem Amtssiegel der Bezirks-Polizeibehörde und wird dem Titelbogen der Schrift mittelst Druckerschwärze aufgedruckt.

Jedes einzelne zum Absatz zu bringende Exemplar muß mit dem Stempel versehen seyn.

Ueber den Akt der Stempelung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestempelten Werke, die Zahl der Exemplare, und die Personen, für welche die Stempelung geschieht, zu bezeichnen hat.

§. 9.

Gegen den Verkehr mit ungestempelten Exemplaren eines Nachdrucks oder einer als Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes zu betrachtenden Nachbildung von Werken, denen die in Art. 1. des Gesetzes ausgesprochene Schutzfrist zu Statten kommt, wird, wie gegen Nachdrücke besonders privilegirter Werke, nach Maassgabe der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 25 Februar 1815 eingeschritten.

§. 10.

Durch die polizeiliche Stempelung wird ein Nachdruck oder eine Nachbildung der Beschlagnahme oder Confiskation, welche durch der Stempelung vorhergegangene Handlungen nach Maassgabe der Gesetze vom 25. Februar 1815 und 22. Juli 1836 verwirkt worden ist, nicht entzogen.

Stuttgart, den 19. Oktober 1838.
Auf Seiner Königlichen Majestät
besonderen Befehl:
Schlayer.

Nagold. Am 12. November d. J. wird der jährliche Pferde-Einkauf für das Militär durch eine auf verschiedene Kaufstationen abzuschickende Kommission beginnen, und zwar am 13. dieses Monats in Herrenberg stattfinden.

Die Kaufstationen und die Bedingungen in Beziehung auf die Brauchbarkeit der Pferde und die Kaufhandlung werden im schwäbischen Merkur und dem allgemeinen Landes-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die durch die öffentlichen Blätter ergehende Einladung an die verkaufslustigen Pferdebesitzer nicht allgemein genug bekannt wurde, so wird den Orts-Vorstehern, denen das allgemeine Landes-Intelligenzblatt zukommt, aufgegeben, die darin enthaltene Einladung ihren Gemeinden zu publiciren, und dabei die Belehrung zu geben, daß die verkaufslustigen besser daran thun werden, ihre feilen Pferde, entweder selbst, oder durch eigene Leute, auf die Kaufstation zu bringen, als solches an Unterhändler zu überlassen.

Den 1. November 1838

R. Oberamt, Engel.



Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Schulden-Liquidation.]
Gegen die hienach benannte Personen ist
der Gant rechtskräftig erkannt worden,
wenn kein Vergleich geschehen kann.

Es werden daher sämtliche Gläu-
biger und Bürgen derselben hiemit auf-
gefordert, an den hierunten bezeichneten
Tagfahrten je

Morgens 9 Uhr

entweder in Person oder durch gesetzlich
Bevollmächtigte in den betreffenden Ge-
meinderathszimmern zu erscheinen, ihre
Forderungen zu liquidiren, und über die
weitere dabei vorkommenden Verhandlung-
en sich zu erklären.

Diejenigen, welche dieser Vorladung
nicht entsprechen, werden in der nächsten
Gerichtssitzung von der Masse ausge-
schlossen.

Den 24. Oktober 1838.

K. Oberamtsgericht,
Straub.

Liquidirt wird gegen:

- 1) Thomas Gauß, Zeugmacher in Rohr-
dorf am
Samstag den 24. Novbr. d. J.
- 2) Jonas Kibbelsheimer, Lumpensamm-
ler in Unterschwandorf am
Montag den 26. Novbr. d. J.

Nagold. [Verlorner Pfand-
schein.] Johann Georg Koch von Na-
gold vermisst einen Pfandschein, der sei-
ner Walz'schen Pfliegenschaft am 3. Juli
1834 über ein der verwittweten Agathe
Manz von Unterschwandorf gemachtes
Anlehen von — 50 fl. ausgestellt
worden ist. Demgemäß wird der un-
bekannte Inhaber dieses Pfandscheins
hiemit aufgefordert, denselben binnen 45
Tage hierher vorzulegen, und seine Rechte
daran nachzuweisen, widrigenfalls der er-

wähnte Pfandschein für kraftlos erklärt
werden würde.

So beschlossen im K. Oberamtsgerichte
zu Nagold am 29. Oktober 1838.

Oberamtsrichter
Straub.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Vermisster Pfand-
schein.] Der Erzgräber David Wolff
von hier und seine 2te Ehefrau, Doro-
thea geborne Brudmann, haben bei der
Weber'schen Pfliegenschaft des Lammwirths
Weber dahier ein — auf den 19. Mai
1838 erstmals verzinsliches Capital von
50 fl. aufgenommen, worüber am 30.
Juni 1837 Eintrag in das hiesige Un-
terpfandsbuch Th. 5, Bl. 124 gemacht,
und ein Pfandschein ausgefertigt worden
ist. Dieser Pfandschein, welchem ohne
Zweifel eine Urkunde über eine — von
Weber an die Finkbeiner'sche Pfliegenschaft
des Adam Faist in Igelsberg erfolgte
Cession angehängt ist, wird vermisst, und
es ergeht daher an den etwaigen Inn-
haber desselben die Aufforderung, ihn
binnen 45 Tagen der unterzeichneten
Stelle vorzulegen, widrigenfalls nach Ab-
lauf dieser Frist die Kraftlos-Erklärung
ausgesprochen würde.

Den 29. Oktober 1838.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Kameralamt Horb.

Horb. [Holzgelts-Einzug.] An
die Stadtschultheißenämter Dornstetten
und Haiterbach, und an die Schultheißen-
ämter Altheim, Bittelbronn, Hall-
wangen, Cresbach, NeuNulfra, Ober-
thalheim, Oberwaldach, Pfalzgrafenwei-
ler, Salzstetten, Thurnlingen, Unter-
thalheim, Unterwaldach, Wesperweiler,

Wdrbach, Wiesenstetten und Wdrnersberg.

Die bei den Holzverkäufen in dem Revier Thumlingen im Januar, April, Juni und August 1838 genehmigten Zahlungsfristen gehen vermbg der damals ausgestellten Holzkaufszettel insgesammt an nächst Martini zu Ende.

Die Holzkäufer haben die angeborgten Gelder an den Amts- und Geldlieferungstagen des Kameralamts Horb, nemlich am Montag und Freitag Vormittags im Laufe des Monats November hieher baar zu bezahlen, oder sich mit dem Eintritt des Monats Dezember des Prefers zu gewärtigen.

Die für die Holzkäufer eingetretenen Bürgen werden hierauf aufmerksam gemacht, weil sie sich unter Verzichtleistung auf die Einrede der Vorausklage für die ausstehenden Summen verbürgt haben, und deshalb auf etwaig vergebliche Anwendung des Prefers sogleich werden in Anspruch genommen werden.

Vorstehendes ist öffentlich bekannt zu machen.

Den 20. Oktober 1838.

K. Kameralamt,
Majer.

Altenstaig Stadt. [Holzverkauf.]

Aus nachgenannten Stadtwaldungen wird Samstag den 10. Novbr. d. J.

Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus unter den gewöhnlichen Bedingungen folgendes Holz im Aufstreich verkauft:

- 1) Aus dem Stadtwald Haagwald circa 425 Stück tannene Säglbde von jeder Stärke, allermeistens zu 3fachen, auf 50' Länge zum Einbinden, auf der nahen flossbaren Enz gerichtet.

circa 85 Klafter buchen und tannen Scheutterholz, das sich ebenfalls zum Verfaben auf der nahen Enz sehr gut eignet.

- 2) Aus dem Stadtwald Engwald von Scheidholz: circa 18 Stück Säglbde und — 30 Klafter tannen Scheutterholz.

Dieses eignet sich sowohl zum Verfaben auf der nahen Enz, als auch zur Abfuhr auf der Achse.

- 3) Aus dem Stadtwald Priemen: circa 100 St. tannene Säglbde, — 45 — Birken und — 1 Eiche.

Diese können auf jede Sägmühle gebracht werden, und werden die Birken hauptsächlich den Schreinermeistern empfohlen.

- 4) Aus dem Stadtwald Langenberg. circa 50 Stück Langholz vom 50ger abwärts und — 15 Stück Säglbde.

Als ganz nahe an der Nagold liegend, kann dieses Holz mit den geringsten Kosten an die Floss-Einbindstätte gebracht werden.

Indem die Liebhaber auf obige Zeit zur Verhandlung eingeladen werden, wird bemerkt, daß Stadtforswarth Walz beauftragt seye, denselben auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Den 30. Oktober 1838.

Stadtschultheißenamt,
Speidel.

Altenstaig Stadt. [Gefundenes.]

Es ist kürzlich eine alte mit Silber beschlagene und einem silbernen Kettelle versehene Tabackspife nebst Rohr und Wassersack, auch ein Lächle worinn ein Barchetleible gewickelt war, gefunden worden.



Diejenige Personen, welche sich als Eigenthümer ausweisen können bezeichnete Gegenstände gegen Ersatz der darauf verwendeten Kosten binnen 30 Tagen von heute an gerechnet, abzuholen, widrigenfalls dieselben den Findern überlassen werden müßten.

Den 27. Oktober 1838.

Stadtschultheißenamt,
Speidel.

Simmersfeld, Oberamts Nagold.
[Lang- und Sägholzverkauf.] Die Gemeinde Simmersfeld wird aus ihrem Communwald, Buchschollen und Weinhalben

16 Stämme Langholz und
160 Stück Säglidze
im öffentlichen Aufstreich verkaufen.

Hiezu ist

Freitag der 9. November d. J.
festgesetzt, an welchem Tage sich die Kaufs-
lustige

Nachmittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus einfinden
wollen, wo zuvor die näheren Bedingun-
gen publicirt werden.

Um gehörige Mittheilung dieses Ver-
kaufs an ihre Amtsuntergebene, besonders
Sägmühlen-Inhaber und Holzhändler,
werden wohlwollende Ortsvorstände hñstlich
gebeten.

Den 25. Oktober 1838.

Im Namen
des Gemeinderaths,
Schultheiß
Waidelich.

Bildeczingen, Oberamts Horb.
Die Gemeinde hat die höhere Genehmi-
gung erhalten, aus ihrem von dem Staat
an sich erkauften Wald einige 100 Stück
Floß- und Bauholz vom 60ger abwärts
bis auf den 30ger zu verkaufen. Es
wird nun am

Freitag den 9. November
600 Büschel Reifach und etwa 15 Klaf-
ter Holz und am

Samstag den 10. November
das Floß- und Bauholz, jeden Tag

Morgens 9 Uhr
zum Verkauf gebracht werden, was die
Herrn Ortsvorsteher in ihren Gemeinden
und besonders ihren Holzhändlern sogleich
bekannt zu machen haben.

Den 25. Oktober 1838.

Für den Gemeinderath,
Schultheiß Blank.

Untermusbach, Oberamts Freu-
denstadt. [Warnung.] Da der Bauer
Friedrich Kopp von Untermusbach in
seinem verschwenderischen Lebenswandel
fortsetzt, und dadurch schlechte Händel
abschließt, so warnet man Jedermann mit
dem Kopp einen Handel abzuschließen,
ohne zuvor den Gemeinderath in Kennt-
niß zu setzen, widrigenfalls solche Händel
für nichtig erklärt werden können.

Den 22. Oktober 1838.

Aus Auftrag
des Gemeinderaths,
der Vorstand,
Schultheiß
Schittenhelm.

Weitingen, Oberamts Horb.
[SchafwaldeVerlei-

hung.] Die Ge-
meinde Weitingen
wird ihre zugehörige $\frac{2}{3}$ Theil Schafwalde
welche 100 Stück Mutterschafe zur Som-
merung erträgt am

Donnerstag den 8. November 1838
auf hiesigem Rathhaus und zwar

Morgens 9 Uhr
auf die 3 Jahre 1839, 1840 und 1841
verleihen. Den 20. Oktober 1838.

Schultheiß
Schmid.



Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. [Fahrnißverkauf.] Der Unterzeichnete wird am  Donnerstag den 8.  November d. J.

eine FahrnißAuktion durch alle Rubriken abhalten, und wird hiebei hauptsächlich Silber, Zinngeschirr, Bettgewand, sowie eine große Waage mit circa 600 Pfund Eisengewicht und 2 Wagen zum Verkauf gebracht werden. Die Liebhaber wollen sich an obigem Tage

Vormittags im Wirthshause zum Lamm hier einfinden.

Den 30. Oktober 1838.

Lammwirth Eisele.

Bildeschingen, Oberamts Horb. Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Sicherheit 180 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 29. Oktober 1838.

Schultheiß Blank.

Wildberg. Unterzeichneter hat einen neuen ganz gut eingerichteten Bänckelstuhl zu 20 Stück haltend, zu verkaufen, Liebhaber hiezu können solchen täglich beaugenscheinigen und einen billigen Kauf abschließen.

Den 20. Oktober 1838.

Ernst Conrad Bdlmle.

Altenstaig. [Holzverkauf.] In dem links an der Straße von der obern Stadt nach Heselbronn gelegenen Walde werden

Donnerstag den 8. November 32 bis 35 Klafter Brennholz und ungefähr 4000 Wellen Reisach an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Versteigerung

Vormittags 9 Uhr

ihren Anfang nimmt und bei guter Witterung im Walde selbst, im andern Falle aber im Wirthshause zum Ochsen in Heselbronn statt findet. Die benachbarten Schultheißenämter werden ersucht, dieses in ihren Gemeinden gefälligst bekannt zu machen.

Den 30. Oktober 1838.

Großmann.

Schuller.

Freudenstadt. Da ich wirklich mit neuen silberernen Schweizeruhren, so wie auch mit kleinen gillischirten Uehrehen, von vorzüglicher Güte versehen bin, so mache ich hievon sowohl hier als auswärts die Anzeige. — Auch handle ich dagegen ältere Uhren ein.

Meinen verehrungswürdigen Gönnern welche mir bisher ihr gütiges Zutrauen schenken, sage ich hiemit den wärmsten Dank. — Es wird mein unausgesetztes Bestreben seyn, solches ferner zu erhalten.

Den 1. Oktober 1838.

Kutter, Uhrmacher.

Nagold. Ganz dünne 2jährige eichene Diele, tannene Bidselten und Bretter sind billig zu haben, bei

F. W. Wischer.

Bevölkerung im Oberamt Freudenstadt.

(Fortsetzung.)

Hallwangen Männl. 191.

Weibl. 214.

—: 405.

Herzogsweiler. Männl. 364.

Weibl. 373.

—: 737.

Heselbach. Männl. 77.

Weibl. 84.

—: 158.

Hochdorf. Männl. 147.

Weibl. 145.

—: 290.



Hörschweiser. Männl. 91.
 Weibl. 123. — 214.
 Hugenbach. Männl. 240.
 Weibl. 242. — 482.

Nagold. [Nectar = Taufe.] Bei
 F. W. Wischer ist angekommen
 und fein schwarz wie auch colorirt für
 15 fr. zu haben:
 Die Nectartaufey welche am 14. Octbr.
 1838 durch Emmissär Dnken an meh-
 reren Personen bei Berg vollzogen wurde.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
 Brod-Preise.**

In Freudenstadt,
 den 27. October 1838.
 Kernen 1 Schfl. 16fl. 32fr. 15fl. 28fr. 14fl. 24fr.
 Roggen 1 — 12fl. —fr. 11fl. 24fr. 10fl. —fr.
 Gersten 1 — 10fl. 30fr. 10fl. —fr. 9fl. 30fr.
 Haber 1 — 4fl. 45fr. 4fl. 42fr. 4fl. 36fr.

In Löhningen,
 den 26. October 1838.
 Dinkel 1 Schfl. 6fl. 54fr. 6fl. 24fr. 6fl. —fr.
 Haber 1 — 4fl. 24fr. 4fl. 14fr. 3fl. 50fr.
 Gersten 1 Sri. 1fl. 10fr.
 Bohnen 1 — 1fl. 28fr.
 Linsen 1 — 1fl. 48fr.

In Calw,
 den 27. October 1838.
 Kernen 1 Schfl. 15fl. 48fr. 14fl. 27fr. 13fl. —fr.
 Dinkel 1 — 6fl. —fr. 5fl. 43fr. 5fl. 30fr.
 Haber 1 — 5fl. —fr. 3fl. 57fr. 3fl. 40fr.
 Roggen 1 Sri. 1fl. 20fr. 1fl. 16fr. —fl. —fr.
 Gersten 1 — 1fl. 12fr. 1fl. 8fr. —fl. —fr.
 Bohnen 1 — 1fl. 24fr. 1fl. 8fr. —fl. —fr.
 Linsen 1 Sri. 1fl. 36fr. —fl. —fr. —fl. —fr.
 Erbsen 1 — 1fl. 36fr. —fl. —fr. —fl. —fr.

Geschichtliche Notizen.

Bei der Versammlung der deutschen Land-
 wirthe in Carlruhe kam unter andern eine
 Frage vor, welche viele Wochenblattleser
 nahe angeht. Es fragte sich ob die Erde
 als Streumittel anwendbar und vortheilhaft
 sey. Mehrere Domänenräthe und Land-
 wirthe verneinten dies, dagegen trat ein
 Oberamtmann Ludwig aus Böhmen auf
 und wies nach, daß er auf acht Gütern für

einen Viehstand von 250 Stücken, seit 3
 Jahren die Erde als Streumittel anwende,
 dabei wenigstens die Hälfte des Strohbedarfs
 erspart und einen vorzüglichen Dünger ge-
 wonnen habe. Andere erfahrene Deconomen
 bezeugten die Vorthelle der Erdstreu, durch
 deren Anwendung der verderblichn Wald-
 streunung Grenzen gesetzt würden.

Alles ist gespannt auf den Ausgang der
 großen Kriegsrüstungen des Kaisers von Ruß-
 land. Der Sultan weiß nicht, ob er brechen
 oder fester knüpfen soll und wirft bald einen
 freundlichen Blick nach Rußland, bald einen
 nach England. In seinem Herzen freilich
 mag's nicht so rein und hell seyn, als er
 thut. Auch Frankreich erregt Besorgnisse, da
 es dem Handelsvertrag noch immer nicht bei-
 getreten ist.

In Franken, Rheinessen und der Pfalz ist
 die Weinlese heuer kein Freudenfest. Man
 sieht's an den Gesichtern, wie die Trauben
 schmecken.

Vom Ministerium des Innern ist den
 bayerischen Schulbehörden aufgetragen worden,
 allen Schülern das Tragen von Brillen zu
 untersagen, weil dadurch die Kurzsichtigkeit
 nur noch mehr befördert werde. Nur dann
 sey es erlaubt, wenn ein ärztliches Zeugniß
 den Gebrauch der Gläser für durchaus noth-
 wendig erachte.

**Nachtrag.
 Oberamt Nagold.**

Nagold. Da in Folge der durch die
 R. Verordnung vom 22. v. M. verfügten
 Auflösung der Ständeversammlung eine neue
 Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer
 ganz nahe bevorsteht, so werden die Ortsvor-
 sther hierauf mit der Aufforderung aufmerk-
 sam gemacht, die Bildung der Wählerliste
 in den diesseitigen Gemeinden nach Anleitung
 der Instruktion vom 6. Decbr. 1819 Reg.-
 Bl. S. 860 unverweilt so weit, als es vor
 der Verkündigung des Wahlrescripts gesche-
 hen kann, vorzubereiten.

Den 2. Novbr. 1838.

R. Oberamt,
 Engel.